

dürfen nicht erhoben werden (auch in der evangelischen Landeskirche nicht). Die Missionspfarrei Rudolstadt gehört zum Dekanat Erfurt. Statt des Bischofs übt übrigens in vielen Fällen wie auch sonst im Bezirk Erfurt-Merseburg die Jurisdiktion das „Geistliche Gericht“ in Erfurt. Seit 1881 besteht in Rudolstadt eine Niederlösung der Schwestern der hl. Elisabeth (Graue Schwestern) aus Breslau für ambulante Krankenpflege, welche die stillschweigende Erlaubnis der Regierung gefunden hat; eine ausdrückliche, 1888 vom Ministerium beabsichtigte, ist nicht erfolgt. — Die Unterherrlichkeit des Fürstentums wurde am 21. Juli 1900 durch den Bischof dem Bischof von Sondershausen überwiesen, ohne daß dazu eine staatliche Genehmigung nachgefragt wurde.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist Landeskirche. Der Fürst übt die Kirchenhoheit und das Kirchenregiment. Das im 16. Jahrh. geschaffene Konsistorium wurde 1850 beseitigt, 1858 zwar wieder hergestellt, 1868 jedoch endgültig aufgehoben. Die von der Regierung erstrebte Einführung einer Synodalverfassung ist am Widerstand des Landtags gescheitert (1910). Oberste Kirchenbehörde ist das Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulfachen. Für die Bearbeitung der rein kirchlichen Angelegenheiten besteht ein Kirchenrat (Ministerialabteilungsmitglied, vom Landesherrn ernannte Geistliche); untergeordnete Behörden sind die Kirchen- und Schulinspektion (Landrat und Superintendent (Ephorus)) und der (lokale) Kirchen- und Schulvorstand (Ortsgeistliche, Lehrer, Ortsvorstand, ferner ebenso viele gewählte Mitglieder). Es bestehen 5 Ephorien (Superintendenturen) und 65 Pfarrien.

Der Gottesdienst und Schulunterricht der Juden ist durch Verordnung vom 15. Febr. 1856 geregelt.

Die Volksschulen werden von der politischen Gemeinde oder von mehreren zu einer Schulgemeinde vereinigten Gemeinden unterhalten; sie stehen sämtlich in einem engen Verband zur evangelisch-lutherischen Landeskirche. Eine private katholische Volksschule besteht seit 1882 in Rudolstadt (1910: 62 Kinder), zu der kein staatlicher oder kommunaler Zuschuß gewährt wird. Auf Grund einer Ministerialverfügung dürfen protestantisch getaufte Kinder, auch wenn sie aus Mischehen oder rein katholischen Ehen stammen, in die katholische Privatschule nicht aufgenommen werden. Katholischer Religionsunterricht wird den katholischen Kindern in den öffentlichen Volksschulen nirgends erteilt. Auswärtige katholische Kinder finden zur Vorbereitung auf Beicht und Kommunion Aufnahme in der Kommunikantenanstalt in Rudolstadt. Höhere Schulen besuchende Schüler und Schülerinnen erhalten privaten katholischen Religionsunterricht.

Literatur. Jungmans, Gesch. der Schwarzburg. Regenten (1821); Apffelstedt, Gesch. des Schwarzburg.

Hauses (1856); König, Genealogie des hochfürstl. Hauses Sch.-R. (1865); Oberkremer, Sizzo, Prinz von Sch. (1909); Sigismund, Landeskunde des Fürstent. Sch.-R. (2 Te, 1862/63); Jrmisch, Beiträge zur Schwarzburg. Heimatskunde (2 Bde, 1907 bis 1906); Klinghammer, Staatsrecht des Fürstent. Sch.-R., sowie Schambach, Staatsrecht des Fürstent. Sch.-Sondershausen, beide in Marquardens Handbuch des öffentl. Rechts, III, Bd. 2. Halbbd (1884); Schwarz, Das Staats- u. Verwaltungsrecht des Fürstent. Sch.-R. (1909); Langbein, Das Staats- u. Verwaltungsrecht des Fürstent. Sch.-Sondershausen (1909); Einicke, Zwanzig Jahre Schwarzburg. Reformationsgesch. (2 Bde, 1904/09); Freijen, Staat u. kath. Kirche in den deutschen Bundesstaaten II (1906) 145 ff; berf., Der kath. u. protest. Pfarrzwang (1906) 47 ff. [Sander.]

Schwarzburg-Sondershausen. 1. Geschichte. Der Stammvater des Fürstentums Schwarzburg-Arnstadt (Sondershausen) war Johann Günther I., ein Sohn Günthers XL.; vgl. Art. Schwarzburg-Rudolstadt. Johann Günther I. erblte Arnstadt nach dem Tod seines ältesten Bruders Günther XLI. (1583) und starb 1586, bald nach dem Familienvertrag vom 25. Febr. 1584. Seine vier Söhne regierten gemeinschaftlich. Da drei von diesen Erben später kinderlos starben und nur der vierte Sohn Christian Günther I. Nachkommen hatte, so wurden die Gebiete nicht weiter geteilt. Die Söhne dieses Fürsten gründeten unbeschadet der Einheit der Stammlande späterhin drei Linien: Sondershausen, Arnstadt und Ebeleben. Die letzteren beiden Häuser starben 1669 und 1681 aus. Beim Tod des Fürsten Anton Günther I. der Linie Sondershausen (1681) teilten sich seine Söhne Christian Wilhelm und Anton Günther II. in die Landesregierung und gründeten die Linien Sondershausen und Arnstadt.

Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen wurde 1697, der von Schwarzburg-Arnstadt 1709 in den Reichsfürstenstand erhoben und ihre Gebiete für unmittelbare Reichsfürstentümer erklärt. Da Kursachsen noch Oberhoheitsrechte über die beiden Gebiete geltend machte, obwohl es schon 1699 und 1702 Geldentschädigungen zur Abtretung der genannten Rechte sowohl von Schwarzburg-Arnstadt wie von Schwarzburg-Sondershausen erhalten hatte, mußten die neuen Reichsfürsten für die endgültige Aufhebung dieser Hoheitsrechte an Kursachsen jährliche Abgaben zahlen, Sondershausen laut Vertrag von 1719 ab 7000 Taler, Arnstadt von 1731 ab 3500 Taler. Als 1716 der Fürst des Hauses Schwarzburg-Arnstadt kinderlos starb, wurde Christian Wilhelm von Schwarzburg-Sondershausen alleiniger Herrscher des ganzen Gebiets, das seitdem Schwarzburg-Sondershausen benannt wurde. Schon 1713 hatte Sondershausen die Primogenitur eingeführt und einen Erbvertrag mit Rudolstadt geschlossen.

Auf Christian Wilhelm folgte 1720 sein Sohn Günther, dessen Nachfolger sein Bruder Heinrich I.

wurde. Dieser wurde 1754 in das Reichsfürstenkollegium aufgenommen (ebenso Johann Friedrich von Schwarzburg-Rudolstadt). Auf Heinrich folgte sein Neffe Günther III. (1758/94), diesem Günther Friedrich Karl. Diesem Fürsten, der 1806 heimlich zu Preußen hielt, sandte Napoleon den Marschall Soult ins schwarzburgische Gebiet, das geplündert wurde. Der Fürst trat 1807 dem Rheinbund, 1815 dem Deutschen Bund, 1819 dem preußischen Zollverein bei. Am 19. Aug. 1835 legte er die Regierung zugunsten seines Sohnes nieder und starb 1837. Sein Nachfolger Günther Friedrich Karl II. gab am 24. Sept. 1841 dem Land eine konstitutionelle Verfassung. Die Volksunruhen von 1848 wurden mit Hilfe preußischer und sächsischer Truppen unterdrückt. Am 12. Dez. 1849 gab der Fürst dem Land eine neue, mehr freijännige Verfassung, die aber (8. Juli) 1857 geändert wurde. Am 14. Juni stimmten Fürst und Volk gegen den von Österreich gestellten Mobilmachungsantrag wider Preußen, erklärten sich für letzteres und wurden in den Norddeutschen Bund aufgenommen. Am 17. Juli 1880 trat Fürst Günther (gest. 1889) von der Landesregierung zurück; sein Nachfolger wurde sein Sohn Karl Günther. Mit dessen Tod (25. März 1909) starb die Linie Sondershausen aus. Die Thronfolge ging infolge des Erbfolgevertrags von 1713 auf den Fürsten Günther Viktor von Schwarzburg-Rudolstadt über (über dessen Nachfolger vgl. d. Art. Schwarzburg-Rudolstadt). Durch die Personalunion verlieren die beiden Fürstentümer ihre Selbständigkeit nicht. Ob eine weitere Vereinigung der beiden Staaten, die von den einen befürwortet, von den andern bekämpft wird, eintritt, muß die Entwicklung lehren. Seit 1910 steht bereits ein gemeinsamer Minister an der Spitze der beiden Ministerien; weitere Verschmelzungen sind im Werk.

2. Fläche, Bevölkerung. Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen umfaßt 862,11 qkm und zählte 1905: 85 152 Einwohner. Das Staatsgebiet besteht aus zwei Hauptteilen, die sog. Unterherrschaft südlich vom Unterharz (519,14 qkm, 40 052 Einwohner, Residenzstadt Sondershausen, 1905: 7383 Einwohner) und die sog. Oberherrschaft südlich von Erfurt (342,96 qkm, 45 100 Einwohner, Residenzstadt Arnstadt, 1905: 16 270 Einwohner). Auf 1 qkm kamen 1905: 98,8, 1871: 77,9 Einwohner. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 83 389 Evangelische, 1521 Katholiken, 195 Juden. Auf 1000 Einwohner kamen 1905: 979,3 (1871: 994,5) Protestanten, 17,9 (1871: 2,6) Katholiken, 2,3 (1871: 2,8) Juden. Das Fürstentum zählt 9 Städte und 84 Landgemeinden. Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker- und Gartenland 56,8%, auf Wiesen 4,6%, auf Forsten 31%. Vom Wald sind 63% Kron-, 13% Gemeinde-, 11% Genossenschafts-, 12% Privatforsten. Nach der Berufszählung von 1907 widmeten sich (Berufszugehörige insgesamt)

der Landwirtschaft 28,7 (1895: 40,4%), der Industrie 48,2% (1895: 42%), Handel und Verkehr 9,8% (1895: 8,9%).

3. Verfassung, Verwaltung. Die Verfassung beruht auf dem Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 und trägt im ganzen einen patriarchalischen Charakter. Die Stellung des Fürsten ist die gleiche wie in Schwarzburg-Rudolstadt (vgl. d. Art.), auch hinsichtlich der Regierungsfolge gelten die gleichen Bestimmungen. Die Selbständigkeit des Fürstentums ist durch das Aussterben der Linie Sondershausen (1909) und den Übergang der Regierung an die Rudolstädter Linie nicht verloren gegangen; die beiden Länder bilden zurzeit eine Personalunion. Über die Bezüge des Fürsten vgl. Sp. 990.

Der Landtag (eine Kammer) besteht nach dem Wahlgesetz vom 14. Jan. 1856, abgeändert durch Gesetz vom 19. April 1904. a) aus höchstens sechs lebenslänglichen, vom Fürsten ernannten Mitgliedern, von denen je nicht mehr als drei der Ober- und Unterherrschaft angehören dürfen, b) aus sechs Abgeordneten der Höchstbesteuerten, die in unmittelbarer Wahl von denjenigen 300 Wahlberechtigten, welche die höchsten direkten Staatssteuern entrichten, von den Wahlberechtigten der Ober- und Unterherrschaft je in einer Wahlhandlung gemeinschaftlich gewählt werden, c) aus sechs Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen. Staatsdiener und Geistliche bedürfen eines jederzeit widerruflichen Urlasses, mit welchem aber ebensowenig wie beim Eintritt in den Reichstag nach § 26 des Staatsbeamtengesetzes vom 19. Dez. 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 ein Gehaltsabzug verbunden ist. Wählbar ist jeder, der das aktive Wahlrecht hat und 30 Jahre alt ist. Wahlberechtigt ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher das aktive Wahlrecht bei den Gemeindevahlen besitzt und nicht mit Entrichtung direkter Staatssteuern ein Jahr und darüber hinaus im Rückstand ist. Die Abgeordneten aus den allgemeinen Wahlen werden von Wahlmännern, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen, die Wahlmänner zunächst von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. Die Wahl der Abgeordneten seitens der Höchstbesteuerten erfolgt direkt. Die Legislaturperiode währt 4 Jahre. Die Einberufung des Landtags durch den Fürsten erfolgt regelmäßig im 2. und 4. Jahr der Finanzperiode, sonst nur, wenn die Umstände es erfordern. Der Landtag ist beschlußfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in einer der nächsten Sitzungen zu wiederholen. Abermalige Stimmengleichheit gilt für Ablehnung. Die in Sondershausen wohnenden Abgeordneten erhalten 6 M, die Auswärtigen 12 M Diäten und Reisekosten; der Präsident erhält noch einen Zuschlag von 3 M täglich.

Der Landtag wirkt mit bei der Gesetzgebung und Feststellung des Staatshaushalts. Fürst und

Landtag haben beide das Recht der Initiative. Zu einer Abänderung des Landesgrundgesetzes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit und zweier Bestimmungen in einer Zwischenzeit von mindestens 14 Tagen; diese Frist kann jedoch (Gesetz vom 19. Aug. 1896) mit Zweidrittelmehrheit auf drei Tage herabgesetzt werden. Verfügungsmittel für bundes- oder landesverfassungsmäßige oder privatrechtliche Verpflichtungen des Staats darf der Landtag nicht verweigern. Der Landtag hat ferner das Recht der Zustimmung bei Veränderung des Staats- oder Kammerguts, das Petitions- und Beschwerderecht sowie das Recht der Ministeranfrage.

Dem Landesausschuß (Präsident und zwei Mitglieder des Landtags) stehen nach dem Schluß des Landtags (auch nach Ablauf der Wahlperiode) die Überwachung des staatlichen Finanzwesens, die Vorarbeiten für die nächste Tagung des Landtags ufm. zu.

Im Bundesrat hat das Fürstentum eine Stimme, in den Reichstag entsendet es einen Abgeordneten.

Oberste Verwaltungsbehörde (Gesetz über die Reorganisation der Staatsverwaltung vom 17. März 1850) ist das Ministerium, ein Kollegium aus drei stimmführenden und innerhalb ihres Wirkungskreises verfassungsgemäß verantwortlichen Mitgliedern. Die Leitung des ganzen Geschäftsbetriebs hat der Staatsminister (dessen Geschäfte führt seit 1910 der Minister für Schwarzburg-Rudolstadt), der auch den Vorsitz bei den Beratungen des Gesamtministeriums führt. Die Ministerialgeschäfte werden in fünf Abteilungen behandelt: 1) für das fürstliche Haus, das Äußere und Militärsachen, 2) für das Innere, 3) für die Finanzen, 4) für Kirchen- und Schulsachen, 5) für die Justiz.

Das Staatsgebiet ist in vier Verwaltungsbezirke unter einem Landrat eingeteilt (Gesetze vom 10. Juli 1857 und 7. Juli 1897): Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt, Gehren. Die Gemeindeordnung vom 16. Jan. 1876 gilt in gleicher Weise für Stadt und Land. Höhere Selbstverwaltungsverbände sind die vier Bezirke, ihr Organ ist der Bezirksausschuß.

Das Fürstentum besitzt 5 Amtsgerichte; durch den Staatsvertrag mit Preußen vom 7. Okt. 1878 ist das preussische Oberlandesgericht Naumburg zum Oberlandesgericht, das preussische Landgericht Erfurt zum Landgericht für das Fürstentum bestellt. — Das Land hat eine eigne Landwirtschaftskammer (in Sondershausen, Gesetz vom 17. Aug. 1901) und eine eigne Handelskammer (in Arnstadt, Gesetz vom 30. Juli 1899 und 6. Dez. 1906). Die Handwerkskammer (in Arnstadt) ist gemeinsam für die beiden Schwarzburger Länder. Die staatliche Landescredittafel gibt in der Hauptsache Amortisationsdarlehen an Gemeinden und als Hypotheken auf inländische Grundstücke Privater. — In der Finanzperiode 1908/11 sind die jährlichen Einnahmen und Ausgaben je mit 3,28

Mill. M veranschlagt. Die wichtigsten Einnahmeposten sind: aus den Forsten 1,1 Mill. M, aus den Domänen 0,5 Mill. M, direkte Steuern 0,7 Mill. M. Die Staatsschuld beträgt 3,3 Mill. M, darin ist jedoch eine Eisenbahnleihe von 2,3 Mill. M enthalten, der Forderungen an den Eisenbahnunternehmer in Höhe von 2,24 Mill. M gegenüberstehen. In staatlicher Verwaltung und Nutzung befindet sich zurzeit das Kammergut; dieses ist fideikommissarisches Privateigentum des fürstlichen Hauses und ist nach den Normen der Regierungsfolge erblich. Es besteht aus 7704 ha Domänen, 17 235 ha Forsten, ferner aus Fischereien, Schöpfjern ufm. Auf ihm lastet eine fundierte Kammerfchuld von 2,08 Mill. M, zu deren Verzinsung und Tilgung sind jährlich 96 000 M an den Kammerfchuldentilgungsfonds abzuliefern. Der Fürst kann jederzeit das Kammergut in eigne Verwaltung zurückernehmen, er hat alsdann eine Jahresrente von 300 000 (eventuell auch 400 000) Mark zu den Kosten der Landesverwaltung zu leisten. Solange das Kammergut in staatlicher Verwaltung sich befindet, erhält der Fürst eine jährliche Domänenrente von 500 000 M (eventuell nur 400 000 M). Die Domänenfrage kommt wenig zur Ruhe, in der Zeit 1881/1905 sind allein sechs wesentliche Änderungen vorgenommen worden. — Das Militär wurde nach dem Vertrag mit Preußen vom 18. Aug. 1866 dem 3. Thüringischen Infanterieregiment Nr 71 einverleibt, dessen I. Bataillon in Sondershausen seinen Standort hat. — Über Orden und Landesfarben vgl. den Art. Schwarzburg-Rudolstadt (Sp. 983).

4. Kirche und Schule. Über die reformatorische Zeit vgl. den Art. Schwarzburg-Rudolstadt (Sp. 984). In Schwarzburg-Sondershausen ist die erste katholische Gemeinde in Arnstadt. Durch Konsistorialbeschuß vom 22. Jan. 1817 wurde hier die Abhaltung des Gottesdienstes in einem Privathaus gestattet. Ein fürstliches Reskript vom 15. April 1837 verlieh dieser Gemeinde die Rechtsfähigkeit. Der periodische Gottesdienst wurde von Erfurt unter Beaufsichtigung des Bischofs von Paderborn aus besorgt. Offiziell übertragen wurde die Jurisdiktion über die Katholiken des Fürstentums der Paderborner Kirchenbehörde erst durch das Reskript der Propaganda vom 27. Juni 1869. Obgleich diese Übertragung von seiten des päpstlichen Stuhls eine dauernde ist, wird sie, weil die Zuweisung einseitig, ohne Vereinbarung mit der fürstlichen Regierung, erfolgte, von dieser als eine dem jeweiligen Bischof gemachte staatliche Konzession aufgefaßt. Jeder neue Bischof erhält nach der Anzeige seiner Ernennung eine Neugenehmigung zur Ausübung der Jurisdiktion.

Die Anstellung eines ständigen Seelforgers (Missionspfarrers) in Arnstadt (für die gesamte Oberherrschaft) erfolgte durch fürstliches Reskript vom 26. Jan. 1871. Eine zweite katholische Gemeinde entstand später in Sondershausen, wo (für

die gesamte Unterherrschaft, seit 1900 infolge bischöflicher Übertragung auch für die Unterherrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt) durch fürstliches Reskript vom 26. April 1896 ein ständiger Seelsorger (Missionspfarrer) angestellt wurde. Diese Gemeinde erhielt durch fürstliches Reskript vom 9. Juli 1902 Rechtsfähigkeit; die der Gemeinde Arnstadt wurde durch Reskript vom 9. Febr. 1905 nochmals bestätigt. Durch Gesetz vom 21. Juli 1905 wurden beide Pfarrgemeinden zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erhoben. Der Staat gewährt den beiden Gemeinden keine finanzielle Unterstützung irgend welcher Art, doch hat sich der 1909 gestorbene Fürst Karl Günther durch Beiträge zum Bau einer katholischen Kirche in Sondershausen, Schenkung einer Orgel usw. und durch die Förderung der Interessen seiner katholischen Staatsangehörigen deren Dank erworben. Die Erhebung von Kirchensteuern ist nicht zulässig. Die Kirchenrechnungen sind dem Ministerium zur Einsicht vorzulegen. Es besteht das landesherrliche Plazet. Die staatlichen Bestimmungen sind sämtlich im Geist des Staatskirchentums gehalten, werden aber milde gehandhabt.

Beide Pfarrgemeinden gehören zum Dekanat Erfurt. Wie Schwarzburg-Rudolstadt gilt auch das Gebiet des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen kirchenrechtlich als Missionsland. Wie in Schwarzburg-Rudolstadt übt auch hier das „Geistliche Gericht“ in Erfurt einzelne vom Bischof besonders übertragene Jurisdiktionsrechte aus (Prüfung der Vermögensverwaltung usw.).

Landeskirche ist die evangelisch-lutherische Kirche, sie zählt in 4 Epithorien (Superintendenturen) 58 Parochien. Die beiden im 16. Jahrh. für Arnstadt und Sondershausen geschaffenen Konsistorien wurden 1850 aufgehoben, das an ihrer Stelle geschaffene gemeinsame Konsistorium 1865 wieder beseitigt. Der Fürst übt die bischöflichen Rechte. Dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, werden alle Angelegenheiten überwiesen, soweit sie nicht rein kirchlich sind und dem Kirchenrat (der Ministerialabteilungsvorstand und eine Anzahl vom Landesherren ernannte Geistliche) zustehen. Weitere Behörden sind die Kirchen- und Schulinspektion (Landrat und Superintendent) und der (lokale) Kirchen- und Schulvorstand (Geistliche, Ortsvorstand, zwei oder vier gewählte Mitglieder).

Die Juden sind (Gesetz vom 3. Jan. 1860, Nachtrag vom 1. Juli 1884) in zwei Synagogengemeinden vereinigt.

Die von der politischen Gemeinde oder besondern Schulgemeinden zu unterhaltenden Volksschulen sind sämtlich evangelisch-lutherisch. Ende 1909 wurde jedoch vom Landtag die Einrichtung der hauptamtlichen Schulaufsicht unter Ausschaltung der Geistlichen angenommen. Private katholische Volksschulen bestehen seit 1898 in Sondershausen (1910: 28 Kinder) und seit 1872 in

Arnstadt (1910: 72 Kinder); Staat oder Gemeinde leisten keine Zuschüsse. Katholischer Religionsunterricht wird in den öffentlichen Volksschulen nirgends erteilt.

Über Literatur vgl. b. Art. Schwarzburg-Rudolstadt (Sp. 985/986). [Sacher.]

Schweden. I. Geschichte. Der Umfang des schwedischen Staats hat sehr geschwankt. Seit dem 13. Jahrh. gehörte Finland zu Schweden. 1389 kam die schwedische Krone an Dänemark, und nach der gewalttätigen Lösung dieses Bandes (1523) blieben Gotland, Osel, Zemland und Herjedalen bis zum Frieden von Brömsebro (1645), die Süd- und Westküste (Schonen, Halland, Blekinge und Bohuslän) bis zum Frieden von Roskilde (1658) in dänischem Besitz. 1561 wurde Estland schwedisch. Unter Gustav Adolf und dem Haus Pfalz-Zweibrücken, als Schweden mit französischer Hilfe ein Jahrhundertlang eine künstliche Großmachtstellung einnahm, wurde ein großer Teil der gegenüber liegenden Länder an der Ostsee schwedisch: 1617 Ingermanland, 1629 Livland, 1648 Vorpommern mit Rügen und der Odermündung, Wismar, außerdem die Stifter Bremen und Verden. Alle diese Erwerbungen gingen im Nordischen Krieg (Friedensschlüsse 1719/21) verloren bis auf Wismar und einen Teil Vorpommerns. Wismar wurde 1803 an Mecklenburg verpfändet (Verzicht auf die Wiedereinlösung), Finland 1809 von Rußland erobert, der Rest Vorpommerns 1814 an Dänemark abgetreten, wogegen Norwegen in Personalunion mit Schweden vereinigt wurde. Diese Union wurde durch die norwegische Revolution 1905 gelöst.

Die Entwicklung der Verfassung führte wiederholt zur Herrschaft der Aristokratie. Erstmals war dies der Fall im 14. Jahrh., als das einheimische Herrscherhaus ausstarb und Schweden ein Wahlreich wurde. Doch behaupteten die Bauern durch die Volkserhebung unter Engelbrecht 1434, die Kämpfe Knutsens und der drei Sture ihre Freiheit, und mit der Abschüttelung der dänischen Herrschaft 1523 war auch die Macht der Aristokratie gebrochen. Gustav I. Wasa stärkte die Macht der Krone durch Einführung der Reformation (1527) und Säkularisation der Kirchengüter und machte 1544 die Krone erblich. Während der Streitigkeiten unter seinen Nachkommen und mit Polen in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. suchte der Adel einen Teil seiner ehemaligen politischen Macht zu erringen; in den Kriegen des 17. Jahrh. mußte die Krone einen großen Teil der Kronsgüter verpfänden. Doch nahmen Karl XI. und XII. wieder alle Güter zurück und regierten völlig ohne die Stände. Nach Karls XII. Tod 1718 wurde eine förmliche Herrschaft des Reichstags eingeführt (Adelsparteien der „Hüte“ und „Mützen“); da sich diese bald ebenso verhasst machte wie der frühere Absolutismus, gelang es Gustav III., 1772 die königliche Allein Herrschaft wiederherzustellen; doch wurde sie bereits 1789 zugunsten des Reichs-